



BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE BEARBEITUNG ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DES
MARKTES FUERSTENZELL VOM **18.06.98** DURCH

FUERSTENZELL, DEN 24.08.1998
PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratendes Ingenieurbüro für das Bauwesen
94061 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299



PLANAUSARBEITUNG UEBERARBEITET	03.12.1998
PLANAUSARBEITUNG	01.10.1998
ENTWURF	24.08.1998
VORGANG	DATUM

BEBAUUNGSPLAN
M = 1 : 1000
GEWERBEGEBIET
JAEGERWIRTH-OST
MARKT FUERSTENZELL
LKRS. PASSAU

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM ...24.08.1998... IN DER FASSUNG VOM **03.12.98** HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM **24.04.99** BIS **23.08.99** IM RATHAUS FUERSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUEBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTSTAFELN AM **13.04.99** BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM **25.04.99** DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMAESS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FUERSTENZELL, DEN **23.06.99**



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am **23.06.99** rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom **23.06.99** bis **08.07.99** im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am **23.06.99** bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, den **03.07.99**

